

Änderung der Anlage 5 DVO zum 1.8.2018

VI. Änderung von Anlage 5a zur DVO

§ 14 Absatz 3 wird mit Wirkung vom 1. August 2018 wie folgt neu gefasst :

„(3) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben wird.“

VII. Änderung von Anlage 5b zur DVO

§ 3 Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 2018 wie folgt neu gefasst :

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben wird.“